

Sitzungspolizeiliche Verfügungen

Im Strafverfahren gegen Alaa **M.** werden die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuschauer sowie zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 176 GVG getroffenen und zuletzt am 27. Juni 2023 neu gefassten Anordnungen für die Sitzungen vom 5. und 16. Juni 2025 wie folgt neu gefasst:

1. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzung vom 5. Juni 2025 soll im Sitzungssaal II, Gerichtsgebäude E, Hammelsgasse 1, 60313 Frankfurt am Main, stattfinden, die Sitzung vom 16. Juni 2025 im Sitzungssaal I, Gerichtsgebäude E, Hammelsgasse 1, 60313 Frankfurt am Main.
2. Prozessbeteiligte erhalten Zugang über den ordentlichen Eingang zum Sitzungssaal („Eingang für Prozessbeteiligte“). Mobiltelefone von Prozessbeteiligten sind vor dem Betreten des Sitzungssaales abzuschalten.
3. Die mit vorangegangenen Sitzungspolizeilichen Verfügungen getroffenen Anordnungen zur Akkreditierung von Medienvertretern und zur Bildung von Medienpools werden aufgehoben.
4. Alle Zuschauer und Medienvertreter sind nur durch den Zuschauereingang (Konrad-Adenauer-Straße/Vilbeler Straße) in den Sitzungssaal einzulassen. Die Türen zwischen Zuschauerraum und dem übrigen Sitzungssaal sind verschlossen zu halten.
5. Der Zuschauerraum des Sitzungssaals wird spätestens 60 Minuten vor Verhandlungsbeginn geöffnet. Es dürfen nur so viele Zuschauer und Medienvertreter eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.
6. Zuschauer und Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. 40 der zur Verfügung stehenden 90 Sitzplätze sind zunächst für Medienvertreter reserviert. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuschauern bzw. Medienvertretern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

7. Zuschauer und Medienvertreter haben sich auszuweisen und sind einer zentralen Einlasskontrolle zu unterziehen. Sie sind auf Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen. Diese Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.
8. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung sind nicht gestattet. Den Medienvertretern steht der Sitzungssaal für Ton-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen 30 Minutenvor Verhandlungsbeginn sowie nach Sitzungsende in Absprache mit dem Vorsitzenden zur Verfügung. Medienvertretern, die diese Aufnahmen machen möchten, erhalten ebenfalls Zugang über den „Eingang für Prozessbeteiligte“.
9. Zuschauer müssen alle internetfähigen Geräte sowie sonstige zur Bild- und Tonaufnahme geeignete Geräte und Mobiltelefone in Verwahrung geben. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Taschen und andere Behältnisse sind zu hinterlegen. Dies gilt für Zuschauer insbesondere für alle technischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Foto- und Filmapparate. Zuschauern, die sich weigern, solche Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
10. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets, Mobiltelefone) in den Sitzungssaal bringen. Sie dürfen ausschließlich im Offline-Betrieb verwendet werden. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Werden entgegen dieser Regelung im Sitzungssaal Bild- und/oder Tonaufnahmen gefertigt, bleibt der Widerruf der Gestattung zur Offline-Nutzung ab Feststellung des Verstoßes vorbehalten.
11. Die für die Sitzung vom 16. Juni 2025 vorgesehene Verkündung des Urteils sowie die mündliche Begründung des Urteils durch den Vorsitzenden werden für Verfahrenseteiligte simultan in die arabische Sprache übersetzt werden. Für Medienvertreter stehen acht und für Zuschauer neun Kopfhörer zur Verfügung, mittels derer die Übersetzung in die arabische Sprache mitgehört werden können. Die Kopfhörer sind nach der Reihenfolge des Erscheinens an Medienvertreter bzw. Zuschauer auszugeben, die dies bei Einlass erbitten. Werden die für Medienvertreter vorgesehenen Kopfhörer bis zum Beginn der mündlichen Urteilsbegründung nicht abgerufen, sind diese bei Bedarf an Zuschauer auszugeben. Entsprechend sind nicht abgerufene für Zuschauer vorgesehene Kopfhörer an Medienvertreter auszugeben. Die Kopfhörer sind am Ende der Sitzung zurückzugeben.

12. Die angeordneten Maßnahmen für die Sitzung werden von Justizwachtmeistern durchgeführt und überwacht. In allen Fällen leistet die Polizei auf Anforderung Amtshilfe.

Frankfurt am Main, den 28. Mai 2025

Oberlandesgericht – 5. Strafsenat –

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht